

# Geld weg bei falscher Kontonummer?

## Prüfungspflichten der Empfängerbank im Überweisungsverkehr

Von Rechtsanwalt Martin Wolters\*, Düsseldorf

Die Verpflichtung der Empfängerbank zum Kontonummer-Namensvergleich stellt nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einen gesicherten Bestandteil des geltenden Zahlungsverkehrsrechts dar. Diese Prüfung schützt den Überweisenden davor, bei einer irrtümlichen Falschangabe der Kontonummer des (gewollten) Empfängers sein Geld an den Inhaber des numerisch bezeichneten Kontos zu verlieren. Nur bei besonderen Überweisungsverfahren hat nach gegenwärtiger Rechtslage die Kontonummer Vorrang. Nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung<sup>1</sup>, den das Bundeskabinett am 05.11.2008 beschlossen hat, wird diese Ausnahme bald zur Regel.

### A. Anspruch des Kontoinhabers auf Gutschrift eingehender Zahlungen

Nach § 676f Abs. 1 BGB hat der Inhaber eines Girokontos aus dem Girovertrag gegen sein Kreditinstitut Anspruch auf Gutschrift eingehender Zahlungen. § 676g BGB regelt Einzelheiten des Anspruchs auf Gutschrift bei eingehenden Überweisungen. Der Anspruch auf Gutschrift entsteht, wenn die Empfängerbank etwas erlangt hat, das sie nach § 667 BGB herauszugeben hat.<sup>2</sup> Das ist der Fall, wenn sie buchmäßige Deckung erlangt hat, z. B. durch Gutschrift auf einem ihrer Nostrokonten bei einer anderen Bank.<sup>3</sup>

Wird der Empfängerbank einerseits ein Begünstigter namentlich mitgeteilt und andererseits eine Kontonummer angegeben, die dem Konto eines anderen Kunden zugeordnet ist, stellt sich die Frage, welchem Kunden die Empfängerbank die Gutschrift zu erteilen hat. Die Fragestellung kann man aus zwei Perspektiven untersuchen: Die Empfängerbank hat eine Doppelrolle. Sie ist einerseits (sofern nicht eine institutsinterne Überweisung vorliegt) das letzte Glied in der Überweisungskette und andererseits dem Begünstigten aus dem Girovertrag verpflichtet.<sup>4</sup> Als letztes Glied der Überweisungskette ist die Empfängerbank nach dem Prinzip der formalen Auftragsstrenge an die ihr übermittelten Weisungen des Überweisenden oder seiner Bank gebunden.<sup>5</sup> Die gegenteilige Auffassung, die Empfängerbank sei nach der Neuregelung des Überweisungsrechts nicht mehr Empfänger von Weisungen,<sup>6</sup> verkennt, dass insbesondere § 665 BGB nach 675 Abs. 1 BGB auf Überweisungsverträge anwendbar ist, da in §§ 675a bis 676h BGB nichts Abweichendes bestimmt wird.<sup>7</sup> Die Empfängerbank muss die ihr übermittelten Weisungen nach §§ 133, 157 BGB auslegen. Aus der Perspektive des Girovertrages der Empfängerbank sind hinsichtlich des Begünstigten die mit der Überweisung übermittelten Informationen keine Weisungen, da Dritte in diesem Verhältnis keine Weisungen erteilen können. Die Empfängerbank muss die erteilten Informationen jedoch auch im Rahmen des Girovertrags zur Bestimmung ihrer Leistungspflicht auslegen. Sowohl bei der Auslegung unter dem Blickwinkel der Weisung in der Überweisungskette als auch der Information im Rahmen des Girovertrages stellt sich die Frage, ob dem Empfängernamen

oder der Kontonummer Vorrang zukommt. Dies ist je nach Überweisungsverfahren unterschiedlich zu beantworten.

### I. Fälle des Vorrangs des Namens

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist im beleggebundenen Überweisungsverkehr bei Divergenzen zwischen Empfängerbezeichnung und Kontonummer grundsätzlich die Empfängerbezeichnung maßgebend, weil der Name eine wesentlich sicherere Individualisierung ermöglicht.<sup>8</sup> Allgemeine Geschäftsbedingungen, die von diesem Grundsatz abweichend im beleggebundenen Überweisungsverkehr einen Vorrang der Kontonummer bestimmen, benachteiligen den Bankkunden unangemessen und sind daher unwirksam.<sup>9</sup> Das durch einen Vergleich von Empfängername und Kontonummer vermeidbare Risiko von Fehlüberweisungen darf nicht einseitig dem Auftraggeber aufgebürdet werden.<sup>10</sup> Fraglich ist aber, welche Überweisungen dem beleggebundenen Überweisungsverkehr zuzuordnen sind.

#### 1. In Belegform eingereichte Überweisungen

Der Überweisende kann einen Überweisungsvertrag (§676a BGB) seiner Bank dadurch antragen, dass er einen ausgefüllten Zahlungsverkehrsvordruck einreicht. Diese Vordrucke werden aber schon seit Jahren von den Kreditinstituten nicht mehr physisch weitergeleitet. Nach Nr. 1 Abs. 2 des Abkommens zum Überweisungsverkehr<sup>11</sup> sind für zwischenbetriebliche Überweisungen die in belegform eingereichten Überweisungen vom überweisenden Kreditinstitut auf elektronischen Medien zu erfassen und beleglos weiterzuleiten (EZÜ-Verfahren). Inhalt des beleghaft erteilten Überweisungsauftrags ist auch die Vornahme einer Kontoanrufprüfung (Kontonummer-Namensvergleich).<sup>12</sup> Diese Weisungen haben die an der Überweisungskette beteiligten Banken an die Empfängerbank weiterzuleiten. Die elektronische Erfassung und Weiterleitung des Kundenauftrags berechtigt die beteiligten

\* Der Autor ist Rechtsanwalt in der Sozietät mzs Rechtsanwälte, Düsseldorf und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht.

1 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht, Stand 05.11.2008, abrufbar unter: [www.bmj.de](http://www.bmj.de), unter Themen/Schuldrecht/Zivilrecht.

2 Schimansky/Bunte/Lwowski-Schimansky, Bankrechts-Handbuch, 3. Aufl. 2007, § 47 Rn. 10.

3 Schimansky, a.a.O. (Fn. 2).

4 Schimansky, a.a.O. (Fn. 2), § 49 Rn. 169.

5 BGH; NJW 2007, 914, 916 Tz. 19; Schimansky, a.a.O. (Fn. 2), § 49 Rn. 170; Nobbe, WM-Sonderbeilage 4/2001, S. 14.

6 Palandt/Sprau, BGB, 67. Aufl. 2008, § 676f Rn. 11, § 676d Rn. 2.

7 Schimansky, a.a.O. (Fn. 2).

8 BGHZ 68, 266, 268 = NJW 1977, 1344; BGHZ 108, 386, 390 f. = NJW 1990, 250, 251; BGH, NJW 1969, 320; NJW 1987, 1825, 1826; NJW 1991, 3208, 3209; NJW 2003, 1389; Canaris, Bankvertragsrecht, Erster Teil, 4. Aufl. 1988, Rn. 331; Schimansky, a.a.O. (Fn. 2), § 49 Rn. 83 ff.

9 BGHZ 108, 386, 390 f.

10 BGH, a.a.O. (Fn. 9.).

11 Abkommen zum Überweisungsverkehr, Stand 01.01.2002, Schimansky/Bunte/Lwowski-Gößmann, Anh. 3 zu §§ 52-55.

12 Gößmann, a.a.O. (Fn. 11), § 53 Rn. 5a.

Banken nicht, von dem Inhalt des Auftrags abzuweichen.<sup>13</sup> Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 des Abkommens zum Überweisungsverkehr bestimmt deshalb ausdrücklich, dass bei EZÜ-Überweisungen vom Kreditinstitut des Begünstigten ein Kontonummer-Namensvergleich durchzuführen ist.

## 2. Telefonisch oder am Selbstbedienungsterminal erteilte Überweisungen

Der Grundsatz, dass der Überweisende, der den Namen und die Kontonummer des Empfängers angibt, eine Weisung zur Kontoanrufprüfung (= Kontonummer-Namensvergleich) erteilt, lässt sich auf telefonisch oder am Selbstbedienungsterminal erteilte Aufträge übertragen. Aus der Wahl eines anderen Übertragungsweges zwischen dem Überweisenden und der Überweisungsbank folgt keine inhaltliche Änderung der übermittelten Weisung. Nach Fußnote 2 des Abkommens zum Überweisungsverkehr werden Überweisungen, die per Telefon oder am Selbstbedienungsterminal erteilt werden, im EZÜ-Verfahren verarbeitet und weitergeleitet.

## 3. Online-Überweisungen (Homebanking)

Online-Überweisungen werden im Abkommen zum Überweisungsverkehr nicht erwähnt. Sie werden aber in der Praxis ebenfalls im EZÜ-Verfahren abgewickelt. Deshalb ist auch hier für die Empfängerbank erkennbar, dass sie einen Kontonummer-Namensvergleich durchzuführen hat, woraus sich der Vorrang des Empfängernamens ergibt.<sup>14</sup> Auch bei einer Teilnahme des Überweisenden am Homebanking hat die Überweisungsbank die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Empfängerbank die Gutschrift auf dem Konto des durch seinen Namen identifizierten Begünstigten vornehmen kann.<sup>15</sup> Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 15.11.2005 in einem obiter dictum darauf hingewiesen, dass bei Überweisungen, die von Verbrauchern online oder am Selbstbedienungsterminal erteilt werden, weiterhin ein Kontonummer-Namensvergleich stattfindet.<sup>16</sup> Das ergibt sich aber nicht aus der Verbrauchereigenschaft des Überweisenden, sondern aus der Anwendung des EZÜ-Verfahrens. Unzutreffend ist deshalb das Urteil des Amtsgerichts München vom 18.06.2007.<sup>17</sup> Das Amtsgericht München hat sich ausschließlich auf die Vereinbarung über den beleglosen Datenaustausch in der zwischenbetrieblichen Abwicklung des Inlandszahlungsverkehrs (Clearingabkommen)<sup>18</sup> bezogen und verkannt, dass das Abkommen zum Überweisungsverkehr für EZÜ-Überweisungen hiervon abweichende Regeln aufstellt und insbesondere den Kontonummer-Namensvergleich bei der Empfängerbank anordnet.

## II. Fälle des Vorrangs der Kontonummer

### 1. DFÜ-Verfahren

Die im zentralen Kreditausschuss zusammengeschlossenen Spitzenverbände des Kreditgewerbes haben einen Standard zur sicheren Übertragung von Zahlungsverkehrsdaten, den so genannten Standard für die Datenfernübertragung (DFÜ-Verfahren) entwickelt. Kunden, die das DFÜ-Verfahren nutzen wollen, müssen mit ihrer Bank die „Bedingungen für Datenfernübertragung“<sup>19</sup> vereinbaren. Nach Abschnitt III. Nr. 4 Satz 2 dieser Bedingungen sind die in die Abwicklung des Zahlungsauftrags eingeschalteten Kreditinstitute berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand von Bank- und Kontoidentifikationscodes vorzunehmen. Im DFÜ-Verfahren erteilte Überweisungsaufträge sind deshalb dahingehend zu

verstehen, dass der Überweisende auf eine Kontoanrufprüfung verzichtet und die Kontonummer Vorrang hat.<sup>20</sup>

### 2. DTA-Verfahren

Beim DTA-Verfahren werden der Überweisungsbank vom Überweisenden die für die Ausführung der Überweisungen erforderlichen Daten auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt. Der beleglose Datenträgeraustausch wird mit dem Kunden auf der Basis der „Bedingungen für den Datenträgeraustausch“<sup>21</sup> abgewickelt. Nach Abschnitt II. Ziffer 4 dieser Bedingungen sind die beteiligten Kreditinstitute berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand der numerischen Angaben (Kontonummer und Bankleitzahl) vorzunehmen. Auch hier verzichtet der Überweisende also auf einen Kontonummer-Namensvergleich.

## B. Ansprüche bei Fehlbuchung

### I. Anspruch des „wahren Begünstigten“ auf Gutschrift gegen die Empfängerbank

Erteilt die Empfängerbank bei EZÜ-Überweisung und Divergenz zwischen Empfängernamen und Kontonummer nicht dem namentlich bezeichneten Empfänger die Gutschrift, sondern dem Inhaber des numerisch bezeichneten Kontos, erlischt der Anspruch des namentlich bezeichneten Empfängers aus § 676f Satz 1 BGB nicht. Dieser kann weiterhin die Gutschrift des Überweisungsbetrages auf seinem Konto von seiner Bank verlangen.<sup>22</sup>

### II. Rückforderungsanspruch der Zwischen- oder Überweisungsbank gegen die Empfängerbank

Die Nichtbeachtung eines Vorrangs des Namens vor der Kontonummer durch die Empfängerbank stellt im Verhältnis zu deren unmittelbarer Auftraggeberin, d. h. der Zwischen- oder Überweisungsbank, eine weisungswidrige Verwendung des Überweisungsbetrages dar. Bei einer solchen Fehlleitung eines Überweisungsbetrages hat die Empfängerbank nach ständiger Rechtsprechung des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs ihrer Auftraggeberin einen Vorschussbetrag gemäß § 667 BGB ohne Rücksicht auf ein Verschulden zu erstatten.<sup>23</sup> Die frühere Rechtsprechung des II. Zivilsenats, im Falle einer Fehlbuchung bei der Empfängerbank sei diese zur Herausgabe des Überweisungsbetrages nicht in der Lage und es komme lediglich ein Schadensersatzanspruch in Betracht,<sup>24</sup> ist durch die in Fn. 23 genannten Entscheidungen überholt. Der Rückforderung des Überweisungsbetrages kann die Empfängerbank nur entgegen, wenn sie auch noch dem namentlich bezeichneten Empfänger der Überweisung eine Gutschrift erteilt.

13 Gößmann, a.a.O. (Fn. 11); Hellner, WuB I D 1.-5.02; Schimansky, a.a.O. (Fn. 2), § 49 Rn. 85.

14 Im Ergebnis ebenso Ebenroth/Boujong/Jost-Grundmann, HGB, 1. Aufl. 2001, Rn. II 62 und II 78; Pauli, NJW 2008, 2229, 2230; Escher-Weingart, WM 2008, 2281, 2282 f.

15 Bamberger/Roth-Schmalenbach, BGB, Stand 01.10.2007, § 676f Rn. 15.

16 BGH, NJW 2006, 503, 504 Tz. 19.

17 NJW 2008, 2275 m. Anm. Pauli, NJW 2008, 2229.

18 Vereinbarung über den beleglosen Datenaustausch in der zwischenbetrieblichen Abwicklung des Inlandszahlungsverkehrs (Clearingabkommen), Stand 01.01.2002, abgedruckt bei Gößmann, a.a.O. (s. Fn.11), Anh. 1 zu §§ 52-55.

19 Z. B. <http://www.vr-media-online.de/dgverlag/467400.PDF>.

20 OLG Dresden, BKR 2007, 304.

21 Siehe Gößmann, a.a.O. (Fn.11), Anh. 2 zu §§ 52-55.

22 Schimansky, a.a.O. (Fn. 2), § 49 Rn. 178; a. A. Escher-Weingart, WM 2008, 2281, 2284.

23 BGH, NJW 1991, 3208, 3209; NJW 2007, 914, 916 Tz. 19.

24 BGH, Urt. v. 11.11.1968, NJW 1969, 320.

### III. Bereicherungsanspruch der Empfängerbank gegen den Anweisungsempfänger

Nach dem bereicherungsrechtlichen Leistungsbegriff bewirkt der Angewiesene, der von ihm getroffenen, allseits richtig verstandenen Zweckbestimmung entsprechend, mit seiner Zuwendung an den Anweisungsempfänger zunächst eine eigene Leistung an den Anweisenden und zugleich eine Leistung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger.<sup>25</sup> Der Angewiesene hat einen unmittelbaren Bereicherungsanspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB gegen den Anweisungsempfänger, wenn eine wirksame Anweisung fehlt und dem Anweisenden diese auch nicht zuzurechnen ist.<sup>26</sup> Bei einem Vorrang des Namens vor der Kontonummer liegt die Weisung des Überweisenden, der Überweisungs- oder Zwischenbank an die Empfängerbank, dem numerisch bezeichneten Konto eine Gutschrift zu erteilen, nicht vor. Erteilt die Empfängerbank dennoch dem Inhaber des numerisch bezeichneten Kontos die Gutschrift, versucht sie lediglich erfolglos, eine Leistung an die Zwischen- oder Überweisungsbank zu erbringen. Diesen Banken und dem in der Anweisungskette hinter ihnen stehenden Überweisenden kann die Leistung aber nicht zugerechnet werden, da sie diese nicht veranlasst und auch keinen Anschein dafür gesetzt haben, die Zahlung sei ihre Leistung. Zwar hat der Bundesgerichtshof zur Zuvielüberweisung durch die Überweisungsbank entschieden, dass die bloße Veranlassung des Zahlungsvorgangs durch den Schuldner für die Zurechenbarkeit des Scheins einer ordnungsgemäßen Überweisung ausreicht. Er hat zur Begründung ausgeführt, dass der Anweisende dem Fehlverhalten seiner Bank „näher“ steht, als der Gläubiger, und dass der gutgläubige Empfänger einer Überweisung von den Störungsfolgen grundsätzlich freigehalten werden soll.<sup>27</sup> Hier ist es jedoch anders: Der Fehler liegt nicht der Sphäre der Überweisungsbank, sondern der Empfängerbank, und der Zuwendungsempfänger ist nicht gutgläubig. Der Zuwendungsempfänger ist daher in sonstiger Weise auf Kosten der Empfängerbank bereichert und deshalb ihrem Anspruch aus Nichtleistungskondition ausgesetzt. Diese kann die fehlerhafte Gutschrift nach Nr. 8 Abs. 1 AGB Banken bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Stornobuchung rückgängig machen.<sup>28</sup> Danach kann sie nur noch einen Bereicherungsanspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB geltend machen und nach § 821 BGB einem Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Auszahlung eines Saldos entgegenhalten.<sup>29</sup>

### IV. Erfüllungsanspruch im Valutaverhältnis?

Fraglich ist, ob der Erfüllungsanspruch des Gläubigers im Valutaverhältnis auch dann erlischt, wenn seine Bank eine Fehlbuchung des Überweisungsbetrages vornimmt. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob man eine Erfüllung erst mit Gutschrift beim Begünstigten oder bereits dann annimmt, wenn die Empfängerbank buchmäßige Deckung erlangt hat. Nach der vom Bundesgerichtshof zum alten Überweisungsrecht und von Teilen des Schrifttums auch heute noch vertretenen Ansicht tritt Erfüllung erst mit Gutschrift auf dem Konto des Empfängers ein.<sup>30</sup> Dies wird damit begründet, dass der Gläubiger nicht schlechter stehen dürfe als bei Barzahlung. Erst mit der Gutschrift auf seinem Konto erlange der Gläubiger die Verfügungsmöglichkeit über den geschuldeten Betrag.<sup>31</sup> Für eine Vorverlagerung des Erfüllungszeitpunkts spricht dagegen, dass nach § 676a Abs. 4 Satz 1 BGB der Überweisende den Überweisungsvertrag nicht mehr kündigen kann, wenn der Empfängerbank der Überweisungsbetrag end-

gültig zur Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten zur Verfügung gestellt wird. Aus § 676d Abs. 2 Satz 1 BGB ergibt sich, dass ein Rückruf der Überweisung durch die Überweisungsbank auch nur bis zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Damit ist die Möglichkeit zum Rückruf einer Überweisung gegenüber der bis zum 31.12.2001 geltenden Rechtslage (vgl. Art. 228 Abs. 2 EGBGB), nach der ein Rückruf noch bis zur vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten möglich war, eingeschränkt worden.<sup>32</sup> Der Empfänger hat dadurch eine gesicherte Rechtsposition. Es ist eine sachgerechte Verteilung der Transportgefahr, das Verlustrisiko ab Eingang des Überweisungsbetrages auf dem Konto der Empfängerbank dem Gläubiger aufzubürden. Die Empfängerbank ist Zahlstelle des Gläubigers.<sup>33</sup> Deshalb ist der Erfüllungszeitpunkt nach vorne verschoben auf den Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Gutschrift.<sup>34</sup>

Die Vorverlagerung des Erfüllungszeitpunkts auf den Eingang der buchmäßigen Deckung bei der Empfängerbank hat zur Folge, dass bereits in diesem Zeitpunkt im Valutaverhältnis der Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner erlischt. Eine anschließende Fehlbuchung bei der Empfängerbank ändert daran nichts mehr. Der Gläubiger erleidet dadurch grundsätzlich auch keinen Schaden, denn er behält den Anspruch auf Gutschrift.

### C. Änderung der Rechtslage durch die Zahlungsdiensterichtlinie?

Die Zahlungsdiensterichtlinie<sup>35</sup>, die bis zum 31.10.2009 von den Mitgliedsstaaten umzusetzen ist, will auf Gemeinschaftsebene einen modernen und kohärenten Rechtsrahmen für Zahlungsdienste schaffen.<sup>36</sup> Sie gilt insbesondere für Überweisungen (Anhang Nr. 3). Zur Abwicklung der Zahlungsdienste sollen einheitliche Kundenidentifikatoren eingeführt werden. Es sollte den Mitgliedsstaaten nicht gestattet sein, für Zahlungsvorgänge einen speziellen Identifikator vorzuschreiben, da dies zu einer Fragmentierung führen und die Schaffung integrierter Zahlungssysteme in der Gemeinschaft gefährden würde.<sup>37</sup> Die Richtlinie definiert „Kundenidentifikator“ als eine Kombination aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die dem Zahlungsdienstnutzer vom Zahlungsdienstleister mitgeteilt wird und die der Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit der andere am Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstnutzer und/oder dessen Zahlungskonto zweifelsfrei er-

25 BGH, NJW 2008, 2331 Tz. 9.

26 BGH, a.a.O. (Fn. 25) Tz. 10.

27 BGH, a.a.O. (Fn. 25), 2332 Tz. 17.

28 OLG Frankfurt, WM 1999, 1208.

29 BGHZ 72, 9 = NJW 1978, 2149, 2150; BGH, ZIP 2000, 1291, 1293; Staudinger-Martinek, BGB, Neubearbeitung 2006, § 676f Rn. 15.

30 BGHZ 6, 121, 123 = NJW 1952, 929; BGHZ 58, 108, 109 = NJW 1972, 633; BGHZ 103, 143, 146; BGH, NJW 1999, 210; MünchKommBGB-Wenzel, 5. Aufl. 2007, § 362 Rn. 23.

31 Staudinger/Martinek, a.a.O. (Fn. 29), Einleitung § 676a – 676h Rn. 12f.

32 BGH, NJW 2007, 914, 916 Tz. 21; Escher-Weingart, BuB; Rn. 6/186.

33 BGH, Urt. v. 05.12.2006, a.a.O. (Fn. 33), 915 Tz. 10.

34 MünchKommBGB-Casper, 4. Aufl. 2005, § 676f Rn. 15; Schimansky, a.a.O. (Fn. 2), § 49 Rn. 205; Baumbach/Hopt, HGB, 33. Aufl. 2008, Rn. C/23; Derleder/Knops/Bamberger-Oechsler, Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht, 2. Aufl. 2009, § 43 Rn. 41; a. A. Escher-Weingart, WM 2008, 2281, 2283.

35 Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5 EG, Amtsblatt Nr. L 319 vom 05.12.2007 S. 0001 – 0036.

36 Manger-Nestler, EuZW 2008, 332.

37 Richtlinie 2007/64/EG (Fn. 42), Nr. 48 der Erwägungsgründe.

mittelt werden kann.<sup>38</sup> In Art. 74 Abs. 1 heißt es, ein Zahlungsauftrag gelte im Hinblick auf den „durch den Kundenidentifikator bezeichneten Zahlungsempfänger“ als korrekt ausgeführt. Art. 74 Abs. 2 sieht vor, dass der Zahlungsdienstleister nicht für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung des Zahlungsvorgangs haftet, wenn der vom Zahlungsdienstnutzer angegebene Kundenidentifikator fehlerhaft ist.

Die Bundesregierung hat bereits einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie vorgelegt.<sup>39</sup> Dieser Entwurf verwendet statt des Begriffs „Kundenidentifikator“ unter Beibehaltung der Definitionsmerkmale die Bezeichnung „Kundenkennung“ (§ 675r Abs. 2 BGB-E). Die Entwurfsbegründung weist darauf hin, dass für SEPA-Überweisungen<sup>40</sup> nach den bisherigen Vereinbarungen der europäischen Kreditwirtschaft die „IBAN“<sup>41</sup> die festgelegte Kundenkennung sei.<sup>42</sup> Nach § 675r Abs. 1 Satz 1 BGB-E sind die beteiligten Zahlungsdienstleister berechtigt, einen Zahlungsvorgang ausschließlich anhand der von dem Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenkennung auszuführen. In der Begründung heißt es dazu, nach den Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie seien die beteiligten Zahlungsdienstleister von Zahler und Zahlungsempfänger sowie die zwischengeschalteten Stellen zum Abgleich von Kontonummer bzw. Kundenkennung und Empfängername nicht mehr verpflichtet. Die Beobachtbarkeit nach der Kundenkennung sei erforderlich, um die verkürzten EWR-weiten Ausführungsfristen zu ermöglichen, die nur durch eine voll automatisierte Bearbeitung ohne jegliche manuelle Intervention gewahrt werden könnten.<sup>43</sup> Dieses Argument wird aber, was den Kontonummer-Namensvergleich bei der Empfängerbank angeht, durch Begründung zu § 675t BGB-E entkräftet. Dort wird ausgeführt: „Von der Wertstellung ist die eigentliche Gutschriftsbuchung zu unterscheiden, die – wie schon im bisherigen 676g Abs. 1 Satz 4, noch am folgenden Geschäftstag erfolgen kann.“<sup>44</sup> Eine Verkürzung der Ausführungsfristen für die Empfängerbank sehen die neuen Vorschriften also nicht vor. Dies zeigt, dass es keinen sachlichen Grund gibt, das Schutzniveau für den Überweisenden und den Überweisungsempfänger durch den Wegfall des Kontonummer-Namensvergleichs zu verschlechtern. Bei einem Wegfall des Kontonummer-Namensvergleichs bei der Empfängerbank muss der Überweisende im Falle der Angabe einer falschen „Kundenkennung“ und entsprechender Buchung bei der Empfängerbank an seinen Gläubiger nochmals zahlen, und dieser erlangt, da die Gutschrift beim Scheingläubiger nach § 675r BGB-E als ordnungsgemäß anzusehen ist, keinen Anspruch auf Gutschrift gegen seine Bank, sondern trägt weiterhin das Bonitätsrisiko seines Schuldners, der ggf. zu einer erneuten Zahlung nicht in der Lage ist. Der Schuldner seinerseits wird auf den vielfach wertlosen Bereicherungsanspruch gegen den Scheingläubiger verwiesen.

Die Fehleranfälligkeit bei der manuellen Angabe überlanger Ziffernkettens wie IBAN und BIC ist extrem hoch.<sup>45</sup> Die Europäische Zentralbank hat dies bereits erkannt: „Das Ausfüllen eines Zahlungsauftrags nur mit der IBAN wird zwangsläufig mühsam und fehleranfällig sein, da unter SEPA eine IBAN bis zu 31 Stellen haben kann.“<sup>46</sup> Das Eurosystem hat deshalb seine Bitte an den EPC<sup>47</sup>, „langfristig eine benutzerfreundlichere Kontobezeichnung als die IBAN zu entwickeln“, wiederholt.<sup>48</sup>

Die Verkürzung des Schutzniveaus für die Zahlungsdienstnutzer ist nach der Richtlinie keineswegs zwingend. Als (vorrangiger) Kundenidentifikator könnte auch der Empfängername dienen, denn auch dieser ist im europäischen Kulturkreis eine

Kombination aus Buchstaben und würde damit der Definition des Art 4 Nr. 21 der Richtlinie genügen. Allerdings ist der Name lesbar und damit weit weniger fehleranfällig als die IBAN, die ohne Weiteres neben dem Namen verwendet werden kann.

Die EU-Kommission hat in einer Pressemitteilung vom 12.12.2007<sup>49</sup> erklärt, die Zahlungsdiensterichtlinie werde die Rechte und den Schutz aller Nutzer von Zahlungsdiensten (Verbraucher, Einzelhändler, große und kleine Unternehmen, öffentliche Behörden) stärken. Um den Mitgliedstaaten in der Durchführungsphase zu helfen, werde eine „Umsetzungsgruppe“ eingerichtet, die die von den Mitgliedsstaaten gewählten Ansätze und Vorgehensweisen vergleichen solle, um frühzeitig etwaige Diskrepanzen aufzudecken und für ein solides und konsistentes Verständnis der Richtlinienbestimmungen zu sorgen.

## D. Zusammenfassung

Nach bisheriger Rechtslage ist bei allen Überweisungsverfahren von der Empfängerbank ein Kontonummer-Namensvergleich durchzuführen, es sei denn, diese Pflicht ist durch AGB zwischen dem Überweisenden und der Überweisungsbank wirksam ausgeschlossen. Die eingehende Überweisung ist dann von der Empfängerbank dahin auszulegen, dass die Kontonummer als synonym für den Empfängername gilt. Der Ausschluss des Kontonummer-Namensvergleichs findet im DFÜ- und im Datenträgeraustauschverfahren statt. Von diesen Verfahren ist das Online-Banking für Privatkunden streng zu unterscheiden. Die bisherige Rechtslage bietet einen angemessenen Schutz für den Überweisenden und den Begünstigten bei fehlerhaft erteilten Überweisungsaufträgen. Dieser Schutz droht nach den Plänen der Bundesregierung durch die Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie verloren zu gehen. Den von der Richtlinie belassenen Umsetzungsspielraum nutzt der Gesetzesentwurf nicht angemessen aus.

38 Richtlinie 2007/64/EG (Fn. 42), Artikel 4 Nr. 21.

39 Gesetzentwurf, a. a. O. (Fn. 1).

40 SEPA = Single Euro Payments Area, Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum.

41 Die IBAN ist die internationale Kontonummer gemäß Standard 13616 der International Organization for Standardization (ISO).

42 Gesetzentwurf, a. a. O. (Fn. 1), Begründung S. 180.

43 Gesetzentwurf, a. a. O. (Fn. 1), Begründung S. 180.

44 Gesetzentwurf, a. a. O. (Fn. 1), Begründung S. 183.

45 Pauli, NJW 2008, 2229, 2231.

46 Europäische Zentralbank, Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA). Vom Konzept zur Realität. Fünfter Fortschrittsbericht, Juli 2007, S. 23.

47 The European Payments Council (EPC) is the decision making and coordination body of the European banking industry in relation to payments. [http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=what\\_is\\_ep](http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=what_is_ep).

48 Europäische Zentralbank, a. a. O. (Fn. 46).

49 IP/07/1914.